

Stadt Marbach am Neckar

- AZ 044.01

Archivordnung für das Stadtarchiv Marbach am Neckar

in der Fassung vom 6. Oktober 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz, LArchG) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 6. Oktober 2016

folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Marbach am Neckar unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu ordnen, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Marbach am Neckar bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Bild- und Schriftgut, Karten, Pläne, Plakate, Ton- und Datenträger usw.). Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
 - c) Einsichtnahme in Archivgut

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit gesetzliche Sperrfristen nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 2-5, Abs. 6 Satz 1 u. 2 LArchG und §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz gelten für das Stadtarchiv entsprechend.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (6) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. terminlicher Vereinbarung eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Die Benutzung von elektronischen Speichermedien und Digitalkameras kann durch das Stadtarchiv genehmigt werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Marbach am Neckar haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt Marbach am Neckar, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben. Sämtliche Urheberrechte bleiben der Stadt Marbach am Neckar vorbehalten.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt auch für Veröffentlichungen in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für nicht veröffentlichte Schriftwerke.
- (2) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in derartige Schriftwerke gewährt werden.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen jeder Art und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Marbach am Neckar. Ausschlaggebend sind auch Art und Zustand der Archivalien. Eine Schädigung durch Reproduktion muss ausgeschlossen sein. Die Reproduktionen dürfen nur für den dafür angegebene Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung bzw. Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die Urheberrechte verbleiben bei der Stadt Marbach am Neckar.

§ 10 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen sowie deren Höhe richten sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, im Übrigen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marbach am Neckar in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 11 Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. einer Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 31. Januar 1992 aufgehoben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis zur Archivordnung der Stadt Marbach am Neckar

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Bearbeitungsgebühr

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Für die Inanspruchnahme des Archivpersonals pro ZE wird eine Gebühr von 14,15 € erhoben.

2. Benutzung des Benutzerraums und Auskünfte

Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Marbach verwahrte Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs Marbach ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können jedoch dem Archiv entstehende Personal- und Sachkosten berechnet werden.

Anfragen

Einfache Auskünfte mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Stadtarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber erteilt, so sind sie gebührenpflichtig. Die Berechnung erfolgt nach ZE.

3. Bearbeitung von Benutzeranfragen bei erhöhtem Personalaufwand durch das Archivpersonal nach ZE

4.	Kopien aus Druckwerken in Selbstbedienung	0,30 €
5.	Einscannen von Vorlagen je Scan	2,50 €
6.	Brennen auf Datenträger je Datensatz	5,50 €
7.	Einfacher Ausdruck auf Papier für die erste Seite und jede weitere Seite	1,50 € 0,40 €
8.	Versenden des Datensatzes per E-Mail	2,50 €